



Merkblatt Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes sowie Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2021, RRB Nr. 206/2021 (Version vom 5. März 2021)

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz¹ erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 14. Oktober die Covid-19-Kulturverordnung² (SR 442.15) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt. Aufgrund der schrittweise verschärften staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat am 18. Dezember 2020 gestützt auf das angepasste Covid-19-Gesetz zudem das Instrument der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende wieder eingeführt. Mit den Massnahmen des Covid-19-Gesetzes werden die bisherigen Massnahmen der am 21. September 2020 ausgelaufenen COVID-Verordnung Kultur mit Anpassungen fortgeführt und ergänzt. Für die pauschalisierte Ausfallentschädigung gilt der Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2021, RRB Nr. 206/2021.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende Finanzhilfen in Form von Nothilfe von Suisseculture Sociale sowie Ausfallentschädigungen (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturschaffenden abmildern. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Gesuche sind bei der zuständigen Stelle des Kantons am Wohnsitz der Kulturschaffenden einzureichen, für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton Zürich bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich. Bei der Gesuchseingabe sind die vorgegebenen Schadens- und Gesuchsperioden zu beachten (*vgl. unten Abschnitt «Termine und Fristen für Gesuche»*). **Die Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten!**

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

¹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.902)

² Verordnung zu den Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.15)



Inhaltsverzeichnis:

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: Kulturbereich
 2. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: Hauptberuflichkeit
 3. Zwei Arten von Ausfallentschädigungen
 - Abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte
 - pauschalisierte Ausfallentschädigung
 4. Gesuchsbeilagen
 5. Termine und Fristen für Gesuche
 6. Schaden und Schadensminderung
 7. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch
 8. Subsidiarität
 9. Kausalität
 10. Beweismass
 11. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht
-

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: Kulturbereich

Gesuchsteller*in:

- ist eine natürliche Person. Wichtig: Einzelfirmen gelten als natürliche Personen und haben ihr Gesuch um Ausfallentschädigung folglich als Ausfallentschädigung für Kulturschaffende einzureichen.
- ist mindestens seit dem 1. November 2020 als Selbständigerwerbende*r bei der Ausgleichskasse angemeldet.
- ist als Selbständigerwerbende*r hauptberuflich im Kulturbereich tätig.
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker*innen, DJs, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassenkünstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Klubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der



- Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.
 - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
 - Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Photographie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
 - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
 - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes sowie des Regierungsratesbeschlusses vom 3. März 2021, RRB Nr. 206/2021, ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film- (hoch)schulen etc.).

- hat Wohnsitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird.
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19). Gilt nicht bei der pauschalisierten Ausfallentschädigung, vgl. Ziff. 3
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale, Sozialversicherungen (insbesondere Corona-Erwerbsersatzentschädigung der AHV-Ausgleichskassen gemäss Covid-19-Gesetz), eine Privat-



versicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Pro Kulturschaffende*r ist ein Gesuchsformular einzureichen. Ein*e Kulturschaffende*r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.

2. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen: Hauptberuflichkeit

Unter den Begriff der Kulturschaffenden fallen alle Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.). Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmer*in geleistete Arbeit darstellt und bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist. Nicht erforderlich ist eine ausschliessliche selbständige Tätigkeit. Erfasst sind auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit ausüben.

Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Kulturschaffende, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Massgebend sind dabei auch künstlerische Tätigkeiten (selbständigerwerbend oder angestellt) ausserhalb des Kulturbereichs gemäss vorliegender Definition (z.B. Tanzlehrer in einer Tanzschule). Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch die Kulturschaffenden beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).

3. Zwei Arten von Ausfallentschädigungen

Kulturschaffende können auf zwei unterschiedliche Arten Ausfallentschädigungen geltend machen:

- **Abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte** (Schadenszeitraum: 1. November 2020³ bis 31. Dezember 2021)
Die Ausfallentschädigung deckt Schäden aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen im Zeitraum zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. Dezember 2021. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.
- **pauschalisierte Ausfallentschädigung** (Schadenszeitraum: 1. November 2020 bis 31. Januar 2021)

³ oder ab dem 26. September 2020, falls der Schaden nicht bereits am 20. September feststand.



Im Sinne einer Ausfallentschädigung können Kulturschaffende, die einen coronabedingten Ertragsausfall erlitten haben, jedoch keine abgesagten oder verschobenen Veranstaltungen geltend machen können, eine pauschalisierte Ausfallentschädigung beantragen. Die Berechnung geht von einem monatlichen Betrag von CHF 4'800 aus, davon abgezogen werden die Corona-Finanzhilfen (Erwerbsersatzentschädigung, Nothilfe Suisseculture usw.), Sozialleistungen, die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, soweit diese Einkünfte CHF 1'000 übersteigen. Pro Schadenszeitraum und Gesuchstellendem kann ein Ausfall von max. CHF 9'000 geltend gemacht werden.

Kulturschaffende können pro Schadensperiode nur ein Gesuch einreichen.

4. Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch die geforderten Dokumente als Beilagen ein. Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein. Bitte beachten Sie, dass unvollständig eingereichte Gesuche erst am Schluss des Prüfungsprozesses bearbeitet werden.

Beilagen Gesuch «Abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte»

- Schadensberechnung: Bitte benutzen Sie dazu das zur Verfügung gestellte Excelfile im Gesuchportal. Der Schaden wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten berechnet. (*obligatorisch*)
- Dokument zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit im Kulturbereich (*obligatorisch*)
- Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- bei betrieblichen Einschränkungen: letzter Jahresabschluss oder Zusammenstellung Betriebsaufwände und -erträge des Jahres 2019 sowie Betriebsbudgets der Jahre 2020 und 2021 (*obligatorisch*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Kopien von Verträgen oder Nachweis von Engagements) (*soweit möglich*)
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale, Erwerbsersatzentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Entschädigung durch Privatversicherung und weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; obligatorisch nachzuliefern, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent*)
- Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende*r der SVA (*obligatorisch*)
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)



Beilagen Gesuch pauschalisierte Ausfallentschädigung

- Schadensberechnung: Bitte benutzen Sie dazu das zur Verfügung gestellte Excelfile im Gesuchsportal. (*obligatorisch*)
- Dokument zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit im Kulturbereich (*obligatorisch*)
- Kopie SVA Corona-Erwerbsersatzentschädigung für die Monate November und Dezember 2020 sowie Januar 2021 (*obligatorisch*)
- Steuererklärung 2019, Seite 2 (und nur die Seite 2) (*obligatorisch*)
- "Hilfsblatt A" der Steuererklärung 2019 oder "Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der selbständigen Erwerbstätigkeit" der Steuererklärung 2019 (*obligatorisch*)
- Antrag/Entscheid über Nothilfe von Suisseculture Sociale (*falls beantragt*)
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)

5. Termine und Fristen für Gesuche

- Die Gesuche sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bereits eingetreten sein. Davon ausgenommen sind Gesuche für finanzielle Schäden in den letzten Wochen des Schadenszeitraumes, im November und Dezember 2021.
- Es gelten folgende Schadens- und Gesuchsperioden und damit verbundene Fristen:
 - **Gesuche für finanzielle Schäden im Zeitraum 1. November 2020⁴ bis 31. Januar 2021** sind rückwirkend so rasch als möglich, spätestens aber bis am 31. März 2021 einzugeben.⁵
 - **Gesuche für finanzielle Schäden im Zeitraum 1. Februar 2021 bis 30. April 2021** sind rückwirkend so rasch als möglich, spätestens aber bis am 31. Mai 2021 einzugeben.
 - **Gesuche für finanzielle Schäden im Zeitraum 1. Mai bis 31. August 2021** sind rückwirkend so rasch als möglich, spätestens aber bis am 30. September 2021 einzugeben.
 - **Gesuche für finanzielle Schäden im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2021** sind spätestens bis am 30. November 2021 einzugeben.
- Die Termine und Fristen sind verbindlich. Verspätet oder zu früh angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.

⁴ **Gilt ausschliesslich für Gesuche «Ausfallentschädigung abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte»:** Für den Schadenszeitraum 26. September bis 31. Oktober 2020 können nur jene Schäden aufgeführt werden, die erst nach dem 20. September 2020 bekannt wurde.

⁵ Schäden zwischen dem 1.11. und 18.12.2020 stehen unter dem Vorbehalt, dass das Parlament die geplante Revision zur Rückwirkung von Art. 11 Abs. 2 Covid-19-Gesetz annimmt (Entscheid voraussichtlich am 19. März 2021).



- Die angeführten Fristen für den Schadenszeitraum beziehen sich bei Veranstaltungen oder Projekten auf denjenigen Zeitraum, in dem die entsprechende Veranstaltung oder das Projekt geplant war. Gab es Kosten – z.B. eine Lokalmiete oder Personalkosten –, die bereits vorher oder danach in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.

6. Schaden und Schadensminderung

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung ab 26. September 2020.

- Kulturschaffende können nur Schäden geltend machen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende erlitten haben. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.
- Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.
- Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- Will ein*e Kulturschaffende*r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er*sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der*die Kulturschaffende seine*ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

7. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

8. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sowie gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2021, RRB Nr. 206/2021, sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Corona-Erwerbsersatzentschädigung).



Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.

9. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

10. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

11. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die aus der Ausfallentschädigung finanzierten Einkommensanteile (Honorare, Gagen usw.) sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.